

Konzept Besuchsregelung und Pflege nach Corona AV Einrichtungen

- Allgemeines

Die aktuellen bundesrechtlichen Änderungen erfordern es, dass alle Anbieter von vollstationären Einrichtungen der Pflege sich ihrer fortgeltenden Verantwortung zum Schutz der gepflegten und betreuten Menschen, die sich ihnen anvertrauen, sowie derer Teilhaberechte bewusst bleiben und weiterhin besondere Schutzmaßnahmen ergreifen, um sie in besonderer Weise vor den Gefahren einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen.

Bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen kommt neben den Zielen des Infektionsschutzes der Gewährleistung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften eine besondere Bedeutung zu. Den Herausforderungen eines sich ständig wandelnden Infektionsgeschehens ist dabei Rechnung zu tragen.

Nach Wegfall von speziellem Bundesrecht kommt dem § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes, insbesondere dessen Absatz 4, wieder eine besondere Bedeutung zu.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden die daraus abzuleitenden Regelungen zusammengefasst. Die im Folgenden angeordneten Schutzmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der vom Robert Koch Institut veröffentlichten Erkenntnisse getroffen.

- Zimmerquarantänen sind untersagt,
- Besuchsbeschränkungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verlassens von Einrichtungen ausgeschlossen,

-

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.5.2022
	am:	2.5.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen2.5.docx				Seite 1 von 8

Was bedeutet geimpft, genesen oder getestet?

"**Geimpft**" bedeutet: Man muss nachweisen können, dass man zwei Impfungen mit einem der folgenden Impfstoffe bekommen hat, die in der Europäischen Union zugelassen sind: Biontech/Pfizer, Moderna, Astrazeneca, Johnson & Johnson oder Novavax.

"**Genesen**" bedeutet: Man muss mit einem positiven PCR-Test nachweisen können, dass man Corona hatte. Der Test muss mindestens 28 Tage alt sein. Er darf aber nicht älter als 90 Tage sein. Nur in diesem Zeitraum gilt man offiziell als genesen.

"**Getestet**" bedeutet: Man muss einen negativen Test-Nachweis haben. Das kann ein höchstens 48 Stunden alter PCR-Test sein oder ein höchstens 24 Stunden alter Schnelltest. Es gibt zahlreiche Teststellen, wo man einen kostenlosen Schnelltest machen lassen kann. Veranstalter und Betreiber können auch eine Vor-Ort-Testung anbieten.

Der Nachweis, dass man geimpft, genesen oder getestet ist, ist in Nordrhein-Westfalen in Papierform oder digital möglich. Den digitalen Nachweis kann man zum Beispiel in der CovPass-App oder in der Corona-Warn-App im Smartphone speichern.

- [Allgemeine Hygieneregeln](#)
- Im Eingangsbereich und auf den Wohnbereichen hängen die aktuellen Hygienevorgaben (Hand- und Nieshygiene)
- Es finden sich ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion in den Fluren und auf den Wohnbereichen
- **Wir empfehlen und bitten alle Besucher*innen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen nicht besuchten Bewohner*innen einzuhalten**
- BewohnerInnen und BesucherInnen haben sich vor dem Besuch die Hände zu desinfizieren

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.5.2022
	am:	02.05.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen2.5.docx				Seite 2 von 8

- Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt
- Wir empfehlen allen Bewohnern und Besuchern die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m

- Maskenpflicht

- Nicht geimpfte Besucherinnen und Besuchern müssen FFP2 Masken tragen ohne Ausatemventil
- Für Beschäftigte richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.
- Daher ist bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Metern zu anderen Personen eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil – zu tragen.
- Geimpfte oder genesene Bewohnerinnen und Bewohner werden von der Maskenpflicht befreit, sofern sie die Mindestabstände zu anderen Personen immer einhalten können
- Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohnerinnen und Bewohner und den Aufenthaltsräumen.
- **Wir bitten alle Besucher und Besucherinnen auch in den Aufenthaltsräumen FFP2 Masken zu tragen**
- Im übrigen Haus sollen geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher haben eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil tragen.
- Bewohnerinnen und Bewohner wird empfohlen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich eine medizinische Maske zu tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.

- Besuche

- Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.5.2022
	am:	02.05.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen2.5.docx				Seite 3 von 8

- Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten gemäß § 2 Absatz 8 Satz 3 der Coronaschutzverordnung während der Schulzeit als getestete Personen und weisen ihre regelmäßige Teilnahme an den Schultestungen durch Bescheinigung nach
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Für sie muss keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.

- Testungen

Wir bitten alle Besucher und Besucherinnen sich an folgende Testkorridore zu halten:

Montag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Montag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Mittwoch: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Montag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Freitag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr

Samstag: 16:00 Uhr- 18:00 Uhr

Sonntag: 16:00 Uhr- 18:00 Uhr

- Diese Termine finden Sie auf homepage unseres Hauses und am Eingang.
- Wir testen selbstverständlich auch außerhalb dieser Korridore zum Wohl und zur Sicherheit unserer BewohnerInnen und Beschäftigten rund um die Uhr
- Bei Besucherinnen und Besuchern, die Bewohnerinnen und Bewohner als medizinisches Personal zu Behandlungszwecken aufsuchen und immunisierte im Sinne des § 2 Absatz 8 Coronaschutzverordnung in der

Seite 4 von 8

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.5.2022
	am:	02.05.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen2.5.docx				Seite 4 von 8

jeweils geltenden Fassung sind, kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen

- Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher; für sie besteht keine Testpflicht beim Zutritt
- Der Besucher erhält einen nummerierten Abschnitt mit dem Datum des PoC Testtages. Dieser Abschnitt ist gut aufzubewahren. Es ist sein „ Passierschein“ bis zur nächsten Testung und beim Eintritt ins Haus vorzuzeigen.
- Während der Zeit der Auswertung (ca. 10-20 Minuten je nach Test) wartet der Besucher*In im Untergeschoss mit einem Abstand von mindestens 1,50 Meter zu allen anderen Personen.
- Bei einem negativen Testergebnis darf der Besucher*In nach einer Händedesinfektion zu seinem Angehörigen. Die Besuche finden im gesamten Haus statt.
- Spaziergänge sind auch im Garten möglich.
- Beim Ende des Besuches kommt der Besucher wieder in die Verwaltung, respektive nach 17: 00 Uhr ruft der Besucher aus dem Bewohnerzimmer über das Telefon die -20 an. Das Telefon mit der Nr -20 trägt die Pflegefachkraft bei sich. Die Pflegefachkraft geht mit dem Besucher ins Erdgeschoss und dokumentiert die Dauer des Besuches und der Besucher bestätigt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Anschließend findet eine Händedesinfektion statt und der Besucher verlässt das Haus
- Geimpfte und genesene Besucher legen bitte beim Eintritt ins Haus in der Verwaltung, respektive bei der diensthabenden Pflegefachkraft, ihren Impfausweis, negativen Test oder Genesenenstatus vor
- Dieser Vorgang wird auf dem Kurzscreening Protokoll dokumentiert
- Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.5.2022
	am:	02.05.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen2.5.docx				Seite 5 von 8

Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen werden ihnen auch abweichend von den für Besucherinnen und Besucher vorgegebenen möglichen Zeitkorridoren in den üblichen Tätigkeitszeiten angeboten

- Friseurleistungen sind nur zulässig (Dienstleister und Bewohner*In, beide nicht vollständig immunisiert oder genesen) wenn sowohl die dienstleistende Person als auch die Kundin oder der Kunde eine FFP-2-Maske tragen,

- Friseurleistungen sind nur zulässig (Dienstleister und Bewohner*In, beide vollständig immunisiert oder genesen) wenn sowohl die dienstleistende Person als auch die Kundin oder der Kunde mindestens einen Mund Nasen Schutz tragen, so der Bewohner dazu in der Lage ist.

- Bei Besuchen sind die erforderlichen Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit einschließlich des Namens der besuchten Person zu erheben (Kurzscreening)

- Kurzscreening -Allgemeines- Testungen PoC

- Zur Vermeidung des Eintrags einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) durchgeführt
 - bei Besucherinnen und Besuchern beim Betreten der Einrichtung,
 - bei der Aufnahme / Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. ihrer Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtägiger Abwesenheit,
 - vor dem Dienstantritt bei den Beschäftigten.

- Werden bei Besucherinnen und Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

- Ein Coronaschnelltest ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern ebenso wie bei Beschäftigten und bei BesucherInnen zudem immer dann

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.5.2022
	am:	02.05.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen2.5.docx				Seite 6 von 8

vorzunehmen, wenn bei einem Symptommonitoring unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden.

- Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein.
- Die Frequenzen der PoC Testungen und die Voraussetzungen für eine Befreiung entnehmen Sie bitte der Corona Test und Quarantäne VO des Perthes Heims

Dieses Konzept beruft sich auf die erlassene CoronaAV Einrichtungeng in der neuesten gültigen Fassung.

Die Bewohner und Bewohnerinnen des Perthes-Heims inklusive des Bewohnerbeirates wurden in die Erstellung des Konzeptes involviert. Die Angehörigen wurden über Besuchsregelung und die durchzuführenden Maßnahmen in einem gesonderten Anschreiben informiert. Es wird empfohlen die AHA und L Regeln einzuhalten. Das bedeutet: Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Mund Nasen Schutz/Bedeckung tragen und Lüften.

- Impfangebot

- Vor Aufnahmen eines Bewohners wirkt das Perthes Heim darauf hin, dem Bewohner ein Impfangebot zu machen
- Ist das vor der Aufnahme nicht möglich, holt das Perthes Heim dies unverzüglich nach Aufnahme nach
- In diesem Fall gilt für den neuen Bewohner*Inn bis nach der zweiten PoC Testung nach Aufnahme (6. Tag)die Maßnahmen für BesucherInnen (Maskenpflicht, Abstandsgebot zu anderen Bewohner*innen, Hygieneregeln)
- Diese Regelung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Impfangebot für die betreffenden Personen verfügbar ist.

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.5.2022
	am:	02.05.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen2.5.docx				Seite 7 von 8

- Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, sollen ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten werden. Ihnen werden FFP2 Masken beim Verlassen des Zimmers und den Beschäftigungsangeboten, sowie das Abstandhalten von mindestens 1,5 m angeraten.

- Quarantäne/Isolation

- Sehen Sie bitte die Ausführungen in der Corona Test- und Quarantäne VO.

- Veranstaltungen

- Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnerinnen und Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig.
- Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandempfehlungen zu beachten, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende zu befolgen sind
- Für öffentliche Veranstaltungen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung.

- Nachbereitung

- Es erfolgt eine Dokumentation der Besuche. Der Kurzscreening Ordner wird im Büro Verwaltung abgelegt. Die Nachweise der Testungen werden archiviert. Die Daten werden nach Vorgabe nach 4 Wochen vernichtet.

Bearbeiter/in:	Inhaltliche Freigabe:		Formale Freigabe:		Nächste Revision
Groth	von:	Anja Groth	von:	Anja Groth	31.5.2022
	am:	02.05.2022	am:	28.10.2020	
Dokumentenpfad:	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Besuchskonzept\Konzept CoronaAV Einrichtungen2.5.docx				Seite 8 von 8